

**3485/AB**  
Bundesministerium vom 21.01.2026 zu 3987/J (XXVIII. GP)  
**Finanzen** [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)

**Dr. Markus Marterbauer**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

---

Geschäftszahl: 2025-0.961.177

Wien, 21. Jänner 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3987/J vom 21. November 2025 der Abgeordneten Agnes-Sirkka Prammer, Freundinnen und Freunde beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Die in den Fragen 1 bis 7 mit dem Stichtag 31. Dezember 2025 abgefragten Daten liegen mit dem Tag des Einlangens dieser parlamentarischen Anfrage im Bundesministerium für Finanzen (BMF) nicht vor. Für die gegenständliche Beantwortung wird daher der Tag des Einlangens dieser parlamentarischen Anfrage, 21. November 2025, herangezogen.

Die mit Stichtag 31. Dezember 2025 abgefragten Daten können künftig auch der Evaluierung der Datenschutzbehörde entnommen werden.

---

**Zu Frage 1, 2 und 9**

1. *Wie viele Informationsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (§ 7 IfG) sind in Ihrem Ressort seit dem 1. September 2025 eingegangen?*
  
2. *Wie viele Informationsbegehren wurden beantwortet?*

*9. Werden in Ihrem Ressort nur (schriftliche) Anfragen mit expliziter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz als Informationsbegehren bearbeitet (also etwa nicht allgemeine telefonische Anfragen oder E-Mails an den Bürger:innenservice)?*

*a. Falls ja: Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Beantwortung der genannten sonstigen Anfragen?*

Im BMF sowie dessen nachgeordneten Dienststellen sind im Zeitraum 1. September 2025 bis 21. November 2025 insgesamt 106 Anfragen unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz eingegangen und im Sinne des gesetzlichen Auftrages bearbeitet und einer Erledigung zugeführt worden. Darüber hinaus sind eine Vielzahl an sonstigen Bürgeranfragen im BMF eingegangen und bearbeitet worden.

### **Zu Frage 3, 6 und 7**

*3. Wird in Ihrem Ressort erfasst, bei wie vielen der eingelangten Informationsbegehren die begehrte(n) Information(en) vollumfänglich, teilweise oder gar nicht erteilt wurde(n)?*

*a. Wenn ja: Bitte um entsprechende Aufschlüsselung.*

*b. Wenn nein: Warum nicht?*

*6. Wie viele Informationsbegehren sind bei nachgeordneten bzw. ausgegliederten Dienststellen, bei den dem Anwendungsbereich des IFG unterliegenden Unternehmungen mit staatlicher Beteiligung, die von Ihrem Ressort verwaltet werden, sowie bei den der Aufsicht Ihres Ministeriums unterliegenden Selbstverwaltungskörpern eingegangen?*

*a. Wie definieren die etwaigen jeweiligen Selbstverwaltungskörper den zu Informationsbegehren berechtigten Kreis „ihrer Mitglieder“ (Art. 22a Abs. 2 B-VG)?*

*7. Wie viele der in Frage 6 genannten Informationsbegehren wurden beantwortet? Bitte wenn möglich um Aufschlüsselung nach den Kategorien vollumfängliche/teilweise/keine Informationserteilung.*

Art der Informationserteilung im Zeitraum 1. September 2025 bis 21. November 2025:

Vollumfänglich	48 Anfragen (davon 14 im nachgeordneten Bereich)
Teilweise	28 Anfragen (davon 5 im nachgeordneten Bereich)
Nicht erteilt	30 Anfragen (davon 18 im nachgeordneten Bereich)
Insgesamt	106 Anfragen (davon 37 im nachgeordneten Bereich)

Soweit in der Anfrage auf Stiftungen, Fonds, Unternehmen oder sonstige juristische Personen abgestellt wird, ist darauf hinzuweisen, dass dem BMF hinsichtlich der bei diesen Rechtsträgern eingelangten Informationsbegehren keine Vollzugs- oder Erhebungskompetenz zukommt. Eine zentrale Erfassung derartiger Informationsbegehren erfolgt daher im Ressort nicht. Mangels entsprechender Ingerenz kann daher zu der Anzahl der bei diesen Rechtsträgern eingegangenen Informationsbegehren entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG keine inhaltliche Auskunft erteilt werden.

#### **Zu Frage 4**

*Wie viele (Eventual-)Anträge auf Erlassung eines Bescheids im Fall der Verweigerung der Auskunft wurden nach dem IFG gestellt (§ 11 IFG)?*

Ich ersuche um Verständnis, dass die Anzahl der (Eventual-)Anträge auf Erlassung eines Bescheides im BMF nicht standardmäßig erhoben wird und eine Beantwortung dieser daher nicht erfolgen kann.

#### **Zu Frage 5**

*Wie viele Informationen von allgemeinem Interesse wurden von Ihrem Ressort seit Inkrafttreten des IFG proaktiv veröffentlicht?*

Vom BMF sowie dessen nachgeordneten Dienststellen wurden im Zeitraum 1. September 2025 bis 21. November 2025 insgesamt 153 Informationen von allgemeinem Interesse proaktiv auf der Webseite data.gv.at veröffentlicht. Darüber hinaus werden weiterhin zahlreiche Informationen laufend auf der Webseite des BMF (bmf.gv.at) veröffentlicht und aktualisiert.

#### **Zu Frage 8, 10 und 18**

*8. In welcher Form können Informationsbegehren in Ihrem Ressort eingebracht werden?*

*10. Können schriftliche Informationsbegehren per E-Mail eingebracht werden?*

*a. Wenn nein: Warum nicht?*

*b. Wenn nein: Sehen Sie dadurch den gesetzlichen Auftrag erfüllt?*

*c. Wenn nein: Welche Bearbeitungsschritte (etwa formloser Hinweis auf zulässige Formen der Einbringung) werden gesetzt, wenn trotzdem Informationsbegehren per E-Mail einlangen?*

*18. Erhalten Bürger:innen bei elektronischen Informationsbegehren Bestätigungen über den Eingang des Begehrens inklusive Angabe des Datums?*

- a. Wenn ja: Wie erfolgt die Bestätigung?*
- b. Wenn nein: Warum nicht?*

Informationsbegehren können im Bundesministerium für Finanzen entsprechend des § 7 Abs 1 IFG schriftlich, mündlich oder telefonisch, eingebracht werden. Ausgenommen davon sind per E-Mail eingebrachte Informationsbegehren, diese sind aufgrund der Beschränkung des elektronischen Verkehrs gemäß § 13 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG nicht zulässig.

Um angesichts der kurzen Fristen eine gesetzmäßige Umsetzung gewährleisten zu können, wurde für elektronische Anfragen ein Kontaktformular auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen erstellt, welches durch die dazu definierten Schnittstellen eine zügige Bearbeitung durch die jeweils zuständigen Organisationseinheiten sicherstellt. Um zu verhindern, dass diese Vorkehrungen zur bestmöglichen und den Grundsätzen der Verwaltungseffizienz bei gleichzeitigem Bürgerinnen- und Bürgerservice entsprechenden Gewährleistung einer zügigen Beantwortung der Informationsbegehren unterlaufen werden, wurde zugleich in den Erklärungen zum Kontaktformular veröffentlicht, dass per E-Mail eingebrachte Anfragen und Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz – IFG nicht zulässig sind.

Langen dennoch Informationsbegehren per E-Mail im BMF ein, so werden die Informationswerberinnen und Informationswerber über die Beschränkung des elektronischen Verkehrs gemäß § 13 Abs 2 AVG in Kenntnis gesetzt und auf die Einbringungsmöglichkeit über das Kontaktformular auf der Homepage des BMF hingewiesen.

Wird ein elektronisches Informationsbegehr über das Kontaktformular auf der Website des BMF eingebracht, so wird eine Empfangsbestätigung per E-Mail versandt.

## **Zu Frage 11**

*Werden in Ihrem Ressort Presseanfragen, die per E-Mail einlangen und sich auf den Zugang zu konkreten Informationen beziehen, beantwortet?*

*a) Wenn nein: Wie wird die Ablehnung begründet?*

Ja, sofern einer Beantwortung nicht begründete abgabenrechtliche Geheimhaltungspflichten bzw. datenschutzrechtliche oder verwaltungsökonomische Gründe entgegenstehen.

**Zu Frage 12**

*Gibt es auf der Website Ihres Ressorts eine leicht auffindbare Information für Bürger:innen, wie Informationsbegehren an Ihr Ressort gestellt werden können (insbesondere zu Übermittlungswegen, Kontaktadressen etc.)? Bitte um Angabe der jeweiligen Links.*

*a. Wenn nein: Warum nicht?*

Auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at/>) ist auf der Startseite ein großes und leicht auffindbares Bild samt Link zu sämtlichen Kontaktmöglichkeiten des BMF zu finden ([https://service.bmf.gv.at/Service/Allg/Feedback/\\_start.asp?FTyp=KONTAKT](https://service.bmf.gv.at/Service/Allg/Feedback/_start.asp?FTyp=KONTAKT)). Das in der Beantwortung zu Frage 8 und 10 erwähnte Kontaktformular für Informationsbegehren nach dem IFG ist nach Aufruf der Website des BMF mit lediglich einem weiteren Mausklick erreichbar.

**Zu Frage 13**

*Welche Leitlinien bzw. Richtlinien für die Behandlung von Informationsbegehren gibt es in Ihrem Haus?*

Wie bereits in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6/J vom 24. Oktober 2024 sowie Anfrage Nr. 1152/J vom 24. April 2025 dargelegt, gibt es im BMF umfangreiche Informationen betreffend das IFG.

Im Intranet wurde zusätzlich eine eigene Seite mit diversen Informationsmaterialien für Bedienstete der Zentralleitung sowie der nachgeordneten Dienststellen geschaffen. Neben den rechtlichen Grundlagen samt Materialien und weiteren Behelfen, wie etwa den Rundschreiben der Datenschutzbehörde zu den datenschutzrechtlich zu beachtenden Aspekten, ist dort auch ein Handbuch des BMF mit inhaltlichen Hilfestellungen sowie organisatorischen Vorgaben zum IFG abrufbar.

**Zu Frage 14**

*Welche internen Vorgaben gibt es in Ihrem Haus, Bürger:innen bei Informationsbegehren die Glaubhaftmachung ihrer Identität vorzuschreiben?*

Es gibt keine internen Vorgaben zur Prüfung der Identität von Bürgerinnen und Bürgern. Lediglich in jenen Fällen, in welchen die Ausfertigung eines Bescheides beantragt wird, müssen Bürgerinnen und Bürger ihren Namen sowie eine zustellfähige Adresse angeben.

**Zu Frage 15**

*Welche Leitlinien und Anweisungen gibt es in Ihrem Ressort bezüglich interner Fristen bei der Behandlung von Informationsbegehren (Erstellung von Erledigungsentwürfen, Vorlage an genehmigende Stellen etc.)?*

*a. Ist dadurch gesichert, dass die Information „ohne unnötigen Aufschub“ (§ 8 Abs. 1 IFG), nicht jedenfalls unter Ausnutzung der vierwöchigen Maximalfrist, gewährt wird?*

Im BMF gibt es keine derartigen Leitlinien oder Anweisungen. Jedes Informationsbegehrten wird im Sinne des § 8 Abs 1 IFG ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages und lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen nach Verlängerung der Frist gemäß § 8 Abs 2 IFG, beantwortet.

**Zu Frage 16**

*Welche Organisationseinheiten in Ihrem Haus sind mit der Beantwortung von Informationsbegehren befasst?*

Die koordinierte Behandlung von Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz für die Zentralleitung liegt im Aufgabenbereich der Präsidialabteilung 4.

**Zu Frage 17**

*Welche Organisationseinheiten in Ihrem Haus sind mit der proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse auf data.gv.at befasst?*

Im BMF liegt die Entscheidung, ob eine proaktive Veröffentlichung von Informationen vorzunehmen ist, bei den jeweils nach der Geschäfts- und Personaleinteilung zuständigen Organisationseinheiten.

**Zu Frage 19**

*Erhalten Informationswerber:innen im Falle der Nichterteilung der begehrten Information bereits in der Erstantwort (ohne Bescheid) eine erste inhaltliche Begründung (etwa eine erste Information über die Gründe für die Ablehnung bzw. die Angabe der überwiegenden Geheimhaltungsgründe und eine erste Information über die getroffenen Abwägungen)? Oder erfolgt eine derartige Begründung ausschließlich im Falle der Erledigung per Bescheid?*

Ja, Informationswerberinnen und Informationswerber werden im Falle der Nichterteilung oder teilweisen Erteilung der begehrten Information schon in der Erstantwort beispielsweise über die rechtlichen Gründe für die Ablehnung der Informationserteilung, die Anwendung von Geheimhaltungsgründen oder die getroffene Interessensabwägung informiert.

**Zu Frage 20**

*Wie werden behördenintern die getroffenen Abwägungen über die Nichterteilung von Informationen bei Informationsbegehren aktenmäßig dokumentiert (insb. auch im Fall von Nichterteilung der Information ohne Ausstellung eines Bescheids)?*

Jedes Informationsbegehrten wird im Elektronischen Akt (ELAK) protokolliert und in einem eigenen Akt geführt. Unabhängig davon, ob die gewünschten Informationen erteilt werden oder nicht, müssen die getroffenen Abwägungen in einem Dokument (Sachverhalt oder Stellungnahme) festgehalten werden.

**Zu Frage 21**

*Welche Daten stellen Sie der Datenschutzbehörde (DSB) zum Zwecke der begleitenden Evaluierung des IFG (§ 15 Abs. 2 IFG) zur Verfügung?*

Die an die Datenschutzbehörde (DSB) zum Zwecke der begleitenden Evaluierung des IFG (§ 15 Abs. 2 IFG) zur Verfügung zu stellenden Datenkategorien sind dem Rundschreiben der DSB vom 13. August 2025 sowie den ergänzenden Rundschreiben der DSB vom 6. Oktober 2025 sowie vom 12. Dezember 2025 zu entnehmen. Das BMF wird die von der DSB abgefragten Daten (sofern diese vorhanden sind) übermitteln.

### Zu Frage 22 und 23

22. Ist bekannt, wie viele der eingelangten Informationsbegehren bzw. Beantwortungen inhaltlich ident waren?

a. Führt das vielfache Einlagen identer Informationsbegehren dazu, dass die Antworten veröffentlicht werden bzw. dazu, dass geprüft wird, ob es sich um eine Information von allgemeinem Interesse handelt?

23. Werden Informationsbegehren bzw. deren Beantwortungen dahingehend geprüft, ob es sich um Informationen von allgemeinem Interesse handelt?

a. Wenn ja: Wie oft wurden solche Prüfungen durchgeführt?

b. Wenn ja: Wie viele derartige Überprüfungsprozesse sind noch offen?

c. Wenn nein: Warum nicht?

Im BMF sind bisher vereinzelt inhaltlich identische Informationsbegehren eingelangt. Das IFG definiert in § 2 Abs 2 Informationen von allgemeinem Interesse als jene Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind. Selbst wenn vielfach inhaltlich identische Informationsbegehren einlangen, so kann daraus noch nicht auf ein allgemeines Interesse geschlossen werden. Selbstverständlich wird auch die Beantwortung jedes Informationsbegehrungs auf das Vorliegen eines allgemeinen Interesses geprüft. Die Anzahl der durchgeföhrten Prüfungen entspricht jener der beantworteten Informationsbegehren.

### Zu Frage 24

Falls in Ihrem Haus die Möglichkeit von Informationsbegehren per elektronischem Formular inklusive verpflichtender Captcha-Eingabe, die von Screenreadern nicht gelesen werden können, besteht: Wie stellen Sie trotzdem sicher, dass auch Personen, die blind und gehörlos sind, Informationsbegehren an Ihr Ressort stellen können?

Der Captcha im elektronischen Kontaktformular auf der Webseite des BMF kann im Audioformat ausgegeben werden. Dies kann an die Braillezeile übertragen werden.

### Zu Frage 25 bis 30

25. Ist mittlerweile abschätzbar, wie viele Mittel zur Erweiterung und Vorbereitung von data.gv.at zum Informationsregister zur Verfügung gestellt wurden bzw. werden?

26. Wo wurden im Bundesfinanzgesetz 2025 bzw. im Bundesfinanzgesetz 2026 die Mittel für das Informationsregister veranschlagt? (Bitte Beträge, Konto, Ansatzjahr anführen)?

a. Wie wurde dabei dem Grundsatz der Budgetwahrheit und -klarheit gemäß § 2 BHG entsprochen, wonach sämtliche zur Zielerreichung notwendigen Mittel im Bundesvoranschlag vollständig und nachvollziehbar darzustellen sind?

27. Falls nicht die ursprünglich in der WFA zum Informationsfreiheitsgesetz ausgewiesenen 800.000 Euro veranschlagt bzw. eingesetzt wurden: Gab es Kürzungen im ursprünglichen Projektplan?

a. Falls ja, welche?

28. Falls nicht die ursprünglich in der WFA zum Informationsfreiheitsgesetz ausgewiesenen 800.000 Euro veranschlagt bzw. eingesetzt wurden: Welche konkreten IT-Leistungen und Meilensteine mussten auf Grund der Nicht-Budgetierung der in der WFA veranschlagten 800.000 € verschoben oder gestrichen werden? Bitte, das jeweilige Fachkonzept, die initiale Kostenschätzung, das geplante Umsetzungsjahr und den aktuellen Status anzuführen.

29. Welche Mittel werden für Einrichtung und den laufenden Betrieb des Informationsregisters jährlich zur Verfügung gestellt?

a. Wo sind diese Mittel veranschlagt?

b. Falls weniger Mittel als in der WFA veranschlagt sind: Gibt es Einsparungen im laufenden Betrieb gegenüber dem ursprünglichen Projektplan?

30. In der WFA zum Informationsregister ist von rund „500.000 zusätzliche[n] Einträge[n] pro Jahr“ auf data.gv.at die Rede. Mit wie vielen Einträgen pro Jahr wird derzeit kalkuliert?

a. Inwiefern kann dieser Aufwand mit den eingesetzten Ressourcen bestritten werden?

Da die Bereitstellung des Informationsregisters durch das Bundeskanzleramt erfolgt, wird mangels Zuständigkeit auf das Bundeskanzleramt verwiesen.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

